



Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten

a) Was gilt als Plagiat?

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Das Plagiat ist im Grund genommen eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus. Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar (vgl. unijournal 4/2006, Beitrag von Prof. Ch. Schwarzenegger):

- a) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde («Ghostwriter»), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- b) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- c) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
- d) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- e) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- f) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- g) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Wissenschaftlicher Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen, Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text bloss sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes «Handbuchwissen», d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die *Darstellung* dieses Handbuchwissens von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen, ist das kenntlich zu machen.

b) Erkennen und Verhindern von Plagiaten

Plagiate sind oft dadurch erkennbar, dass gewisse Teile schriftlicher Arbeiten in einem anderen Stil verfasst sind («Stilbruch») oder dass die Argumentationsart nicht dem Niveau der Studierenden entspricht. Steht eine elektronische Version der Arbeiten zur Verfügung, können sie mittels einer speziel-



len Software (AntiPlagiarism) überprüft werden. Dazu bestehen in den Dekanaten einzelner Fakultäten weitere Hilfsmittel.

Folgende Massnahmen erschweren Plagiate bei studentischen Arbeiten:

- Die Studierenden müssen alle schriftlichen Arbeiten elektronisch einreichen, damit sie mit Hilfe von geeigneter Software auf Plagiate überprüft werden können.
- Am Ende von schriftlichen Arbeiten muss die Verfasserin bzw. der Verfasser eine Erklärung unterzeichnen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat.
- Die Studierenden werden von den zuständigen Stellen (Dozierende, Institutsleitungen oder Dekanate) über die Konsequenzen von Plagiaten informiert.

c) Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats

Liegt ein Plagiat vor, gibt es grundsätzlich zwei Vorgehensmöglichkeiten, welche allein oder kumulativ angewendet werden können:

- a) Die Rahmenordnungen der Fakultäten sehen in der Regel die Möglichkeit vor, die unlauter erworbenen Leistungsnachweise zu *nicht bestandenen Studienleistungen* erklären zu können bzw. darauf ausgestellte Urkunden wieder einzuziehen. Nicht weiter geregelt ist die Frist für eine derartige Massnahme (vgl. z.B. § 36 der Rahmenordnung der Philosophischen Fakultät zu den Bachelor- und Masterstudiengängen vom 1.11.2005). Daraus folgt, dass fehlbare Studierende wie jene behandelt werden, welche die Studienleistung nicht bestanden haben.
- b) Zusätzlich kann ein Disziplinarverfahren auf der Grundlage der Disziplinarordnung (DO) der Universität Zürich eröffnet werden: Gemäss §7 lit. a DO macht sich unter anderem eines Disziplinarfehlers schuldig, wer eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht. Unter diese Definition fallen auch Plagiate. Gemäss § 8 DO stehen diverse disziplinarische Massnahmen zur Verfügung, wobei primär die Universitätsanwältin bzw. der Universitätsanwalt im Einzelfall entscheidet, welche Massnahme angemessen und geeignet ist.

Ablauf eines Disziplinarverfahrens

Eröffnet wird ein Disziplinarverfahren mittels einer entsprechenden Meldung eines Fakultätsmitglieds an die Rektorin bzw. den Rektor, der bzw. die diese an die Universitätsanwältin bzw. den Universitätsanwalt weiter leitet. Die Universitätsanwältin bzw. der Universitätsanwalt informiert die Angeschuldigte bzw. den Angeschuldigten über die Einleitung des Verfahrens (§ 12 DO). Für die weiteren Ermittlungen des Sachverhalts ist die Universitätsanwältin bzw. der Universitätsanwalt zuständig (§ 16 Abs. 1 DO).

Die Universitätsanwältin bzw. der Universitätsanwalt erstattet dem Disziplinarausschuss nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht und stellt einen Antrag (§19 Abs.1 DO), sofern er bzw. sie den Fall nicht in eigener Zuständigkeit erledigt.



Disziplarmassnahmen

Gemäss § 8 DO sind folgende disziplinarischen Massnahmen möglich:

- Schriftlicher Verweis
- Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für höchstens ein Semester
- Ausschluss vom Studium und/oder von Prüfungen für ein bis sechs Semester

Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplarmassnahmen sind einerseits die Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen, andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten des Angeschuldigten ausschlaggebend (§ 9 DO).

Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Plagiats (§ 10 Abs. 2 DO).

Detaillierte Informationen zum Verfahren und Zuständigkeiten sind in den §§ 12-25 DO enthalten.

Verabschiedet von der Lehrkommission der Universität Zürich am 30. April 2007